

<b>Mitteilung</b>	<b>5992/2020</b>	<b>Fachbereich 2</b> Herr Seiler
<b>Kindertagespflege in der Stadt Mayen - Grundlagen und Austausch mit einer Tagespflegeperson</b>		
<b>Folgenden Gremien zur Kenntnis:</b> <b>Jugendhilfeausschuss</b>		

**Information:**

Für die Kindertagespflege bildet das SGB VIII, das Kindertagesstättengesetz RLP, das Tagesbetreuungsausbaugesetz, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Satzung der Stadt Mayen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (06.12.2017).

Einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung in Kita oder Kindertagespflege haben gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kinder ab einem Jahr. Kinder ab zwei Jahren haben in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte. Die Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertagesstätten Betreuung erfolgen. Kinder im Schulalter haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII bei besonderem Bedarf einen Anspruch auf Kindertagespflege. Hier hat jedoch das Ganztagsschulangebot Vorrang.

**Aufgaben der Fachberatung:**

- Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege,
- Individuelle Vermittlung der Kinder zu geeigneten Tagespflegepersonen,
- Begleitung der Betreuungsverhältnisse,
- Eignungsprüfung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen,
- Überprüfung der Räumlichkeiten,
- Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Kooperation und Vernetzung,
- Akquise von Tagespflegepersonen,
- Betreuung von Feststellungsmodellen,
- Vernetzungsarbeit.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt gemäß § 43 SGB VIII, wer ein oder mehrere Kinder, außerhalb der Wohnung der Eltern, mehr als 15 Stunden pro Woche, länger als drei Monate gegen Entgelt betreut. Geeignet für diese Art der Betreuung ist gemäß § 23 SGB VIII, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügt. Außerdem müssen kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sein.

Für die Qualifizierung muss entweder eine entsprechende Ausbildung vorhanden sein (z.B. Erzieher/in) oder es muss an einer Grundqualifizierungsmaßnahme teilgenommen werden. Diese besteht aus 160 tätigkeitsvorbereitenden Unterrichtseinheiten und 40 Stunden Praktikum bei einer Mentorin (Tagespflegeperson). Darüber hinaus noch 50 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend.

Eine Kindertagespflegeperson erhält gemäß den Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Mayen 4,80 Euro pro Kind und Stunde. Hierin sind 1,80 Euro Sachkostenaufwand enthalten. In der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr wird die hälftige

Stundenzeit als Betreuungszeit berücksichtigt. Die Eingewöhnungszeit wird unabhängig von der Dauer mit pauschal 50 Euro vergütet. Die Jugendämter des Kreises Mayen-Koblenz sowie der Stadt Andernach vergüten in demselben Umfang wie das hiesige Jugendamt. Der Landkreis Cochem-Zell zahlt 5,30 Euro (inkl. 1,88 Euro Sachaufwandsentschädigung), die Stadt Koblenz 7,00 Euro zuzüglich 0,50 Euro Sachaufwandsentschädigung pro Kind und Stunde.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII festgesetzt. Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach Einkommensgruppen und Kinderzahl, sowie dem Betreuungsbedarf. Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der Satzung der Stadt Mayen über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Die Plätze in der Kindertagespflege sind in Mayen sowie bei den o. g. Jugendämtern meist voll belegt. Nur selten werden Plätze frei, wenn einzelne Kinder in Kita oder Schule kommen.

Die Akquirierung neuer Tagespflegepersonen stellt in allen Jugendämtern ein Problem dar. Hierfür gibt es verschiedene Ursachen. Unter anderem sind dies die Selbständigkeit, in der eine Tagespflegeperson arbeitet, die geringe Bezahlung, die umfangreiche Ausbildung, aber auch die Tatsache, dass mit der Ausweitung des Rechtsanspruches auf institutionelle Kindertagesbetreuung die Tagespflege in einigen Fällen nur noch für die Abdeckung der Randzeiten benötigt wird. Eine grundsätzliche Betreuung ist also durch Schule oder Kita abgedeckt, aber außerhalb der Schul- bzw. Öffnungszeiten der Kita benötigen die Eltern noch eine Abdeckung für längere / versetzte Arbeitszeiten.

Die Kenntnis der Schwierigkeit bei der Neugewinnung wurde auch bereits in verschiedenen Gremien, wie z.B. der Tagung der Jugendamtsleiter im nördlichen Rheinland-Pfalz ohne konkrete Ergebnisse thematisiert.

Ebenso wurde sich bereits Ende 2018 / Anfang 2019 verwaltungsintern mit dem Thema beschäftigt. Aber auch hier konnte keine konkrete Lösung für das Problem erarbeitet werden. Als Ausfluss erfolgte eine verstärkte Werbung, die bislang aber auch noch nicht zu bedeutsamen Steigerungen bei der Zahl der Interessenten / Interessentinnen geführt hat.

In der Sitzung wird eine Tagespflegeperson zum Austausch über die Tätigkeit und die Attraktivität der Kindertagespflege anwesend sein.